



Evaluierungsrichtlinien

Präambel

Die PHDL veranlasst zwecks Sicherung und Entwicklung der Qualität ihrer Aufgabenerfüllung regelmäßige Evaluierungen (1) der Aus-, Fort- und Weiterbildung durch die Studierenden, (2) der Leistungen des Lehrpersonals in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, (3) der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung, (4) der Schulentwicklungsberatung sowie (5) ggf. weiter vom Rektorat festzulegender Bereiche gemäß den folgenden Richtlinien. Grundlagen dieser Richtlinien bilden § 33 des HG 2005 (Fassung vom 26.04.2021) sowie die Satzung der PHDL für das Qualitätsmanagement und die Evaluierung. Die im Ziel- und Leistungsplan festgelegten Ziele und Indikatoren sind eine wichtige Grundlage zur Bewertung der Ergebnisse der Evaluierungen.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der erforderliche Verwaltungsaufwand gering gehalten wird. Alle Evaluierungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass

- sie motivierend im Hinblick auf die Sicherung und Steigerung der Qualität der Leistungen der PHDL sind,
- der Schaffung einer Basis zur Darstellung der Stärken und Schwächen dienen und
- die zuvor definierten Mechanismen der Beurteilung klar nachvollziehbar sind.

Die Gesamtkoordination der Evaluierungen wird durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement durchgeführt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Evaluierungsrichtlinien gelten für alle Organisationseinheiten der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz.
- (2) Die Evaluierungsrichtlinien definieren hochschulweit verbindliche Standards zur Durchführung der Evaluierungen und zum Umgang mit deren Ergebnissen.

§ 2 Evaluierung der Studien in der Aus-, Fort- und Weiterbildung durch die Studierenden

- (1) Die Evaluierung der Studien in der Aus-, Fort- und Weiterbildung umfasst die Evaluierung der Inhalte der Studien (z.B. Inhalte von Curricula, Inhalte einzelner Fortbildungsseminare, Inhalte von Hochschullehrgängen).
- (2) Ziel der Evaluierung der Studien ist es, der Aus-, Fort- und Weiterbildung Rückmeldung über die Angemessenheit der Inhalte bzw. die erworbenen Kompetenzen aus Studierendensicht zu geben, um gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.
- (3) Die Evaluierung wird von der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Absprache mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement koordiniert.
- (4) Die Evaluierung der Studien erfolgt unter Nutzung von geeigneten Methoden (z.B. Online-Fragebogen). Sie erfolgt anonym.
- (5) Die Evaluierung der Studien erfolgt durch Erhebung und Bewertung der Daten von Studierenden. In der Ausbildung werden auch Absolventinnen und Absolventen befragt.
- (6) Die Evaluierung der Studien in der Ausbildung erfolgt mindestens alle drei Jahre, die Evaluierung der Studien durch Absolventinnen und Absolventen erfolgt mindestens alle fünf Jahre. In der Fort- und Weiterbildung erfolgt die Evaluierung der Studien nach Bedarf.



- (7) Das Rektorat erhält die (ggf. zusammengefassten) Ergebnisse der Evaluierung. Jede Leitungsperson der Aus-, Fort- und Weiterbildung erhält das spezifische Ergebnis ihrer Organisationseinheit.
- (8) Die Ergebnisse werden in geeigneter Form (z.B. zusammengefasst) an der PHDL veröffentlicht. Eine Einsichtnahme der Studierendenvertretung ist möglich.

§ 3 Evaluierung der Leistungen des Lehrpersonals in der Aus-, Fort- und Weiterbildung

- (1) Die Evaluierung von Veranstaltungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung wird durchgeführt, um die Leistungen des Lehrpersonals zu erheben.
- (2) Ziel der Evaluierung ist es, dem Lehrpersonal zu einzelnen Veranstaltungen eine individuelle Rückmeldung ihrer Leistung aus Studierendensicht zu geben, um gegebenenfalls Anpassungen im Lehr- und Lernprozess vorzunehmen.
- (3) Die Evaluierung wird von der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Absprache mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement koordiniert.
- (4) Die Evaluierung erfolgt unter Nutzung von geeigneten Methoden (z.B. Online-Fragebogen). Sie erfolgt anonym.
- (5) Die Evaluierung der Veranstaltungen in der Aus- und Weiterbildung ist kontinuierlich (jedes Semester) vorzugsweise während des letzten Veranstaltungstermins durch die verantwortliche Lehrperson durchzuführen. In der Aus- und Weiterbildung gilt als Richtwert, dass jede Veranstaltung mindestens alle zwei Jahre evaluiert wird.
- (6) Die Evaluierung der Veranstaltungen in der Fortbildung erfolgt im Allgemeinen für jede Veranstaltung am Ende des letzten Veranstaltungstermins durch den/die Veranstaltungsleiter/-in.
- (7) Jede Lehrperson erhält ihr spezifisches Ergebnis der Evaluierung. Jede Leitungsperson der Aus-, Fort- und Weiterbildung erhält das spezifische Ergebnis ihrer Organisationseinheit. Das Rektorat erhält die (ggf. zusammengefassten) Ergebnisse der Evaluierungen.
- (8) Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, dass Studierende Einsicht in die Ergebnisse erhalten können bzw. die Lehrperson die Ergebnisse in geeigneter Weise den Studierenden bekannt macht.

§ 4 Evaluierung der wissenschaftlich berufsfeldbezogenen Forschung

- (1) Die Evaluierung der wissenschaftlich berufsfeldbezogenen Forschung beinhaltet (i) die Erfassung und (ii) die Bewertung forschungsbezogener Aktivitäten auf Organisationsebene.
- (2) Ziel der Evaluierung ist es, dem Rektorat, den Organisationseinheiten und den Lehrpersonen (Rück-)Meldung über die Forschungsaktivitäten der PHDL zu geben.
- (3) Die Erfassung der Daten erfolgt primär über die Selbstauskünfte bei PH-Online und kann bei Bedarf um weitere Erhebungsinstrumente ergänzt werden.
- (4) Die Evaluierung der wissenschaftlich berufsfeldbezogenen Forschung erfolgt in einem ersten Schritt über die Sammlung von Daten zu wissenschaftlichen Publikationen, Forschungsprojekten, Drittmittel-Einwerbungen, Third-Mission-Projekten, Präsentationen und substantielle Mitwirkungen in der Organisation bei wissenschaftlichen Tagungen, Mitarbeiten in fachspezifischen Gremien und Organisationen, Betreuungen von Dissertationen, Redaktionstätigkeiten, künstlerischen Werken/Auftritten sowie Gutachtertätigkeiten. Ggf. erfolgt eine fachliche Zuordnung dieser Forschungsaktivitäten.



- (5) Die gesammelten Daten (z.B. Habilitationen, Dissertationen, Beiträge in Sammelbänden bzw. in Fachzeitschriften, Monographien, peer-reviewte Artikel, Aufsätze, Essays usw.) werden auf definierte Indikatoren (z.B. Anzahl, Peer-Review) hin bewertet.
- (6) Die Erfassung der Daten erfolgt in der Regel kontinuierlich in einem jährlich zu erstellenden Bericht durch die Leitung des Instituts Forschung und Entwicklung an das Rektorat. Die Bewertung der Leistungen anhand der festgelegten Indikatoren erfolgt in Abständen von drei bis fünf Jahren entsprechend den am Beginn dieser Perioden festgelegten Zielen.
- (7) Die (ggf. aggregierten) Daten werden PHDL-intern jährlich und PHDL-extern in einem Forschungsbericht, der alle fünf Jahre herausgegeben wird, veröffentlicht.

§ 5 Evaluierung der Schulentwicklungsberatung

- (1) Die Evaluierung der Schulentwicklungsberatung und Supervision umfasst die prozessbegleitende Evaluierung jedes Beratungssettings.
- (2) Ziel der Evaluierung ist es, den am Beratungsprozess beteiligten Personen sowie der Leitung des Beratungszentrums Rückmeldung über die Effektivität des Beratungssettings aus Sicht von teilnehmenden Personen (z.B. Lehrerinnen und Lehrern, Schulleitungen, Beraterinnen und Beratern) zu geben, um ggf. Anpassungen am Beratungssetting vorzunehmen.
- (3) Die Evaluierung wird von den Prozessbegleitern und -begleiterinnen (Beratern/Beraterinnen, Supervisoren/Supervisorinnen) durchgeführt und durch die Leitung des Beratungszentrums koordiniert.
- (4) Die Evaluierung erfolgt unter Nutzung geeigneter Methoden (z.B. Online-Fragebogen, Aktions-Reflexions-Zirkel, Supervisionen, Interventionen, Abschlussgespräch).
- (5) Das Rektorat, die Zentrumsleitung und ggf. die beteiligten Personen bzw. Institutionen erhalten die (zusammengefassten) Ergebnisse der Evaluierungen.

§ 6 Evaluierung des Leitbildes

- (1) Die Evaluierung des Leitbildes umfasst die Erfassung der Umsetzung des Leitbildes der PHDL in der Ausbildung.
- (2) Ziel der Evaluierung des Leitbildes ist es, dem Rektorat und dem Lehrpersonal Rückmeldung über die Umsetzung des Leitbildes in den Studien aus Sicht der Studierenden zu geben, um ggf. Schwerpunkte auf vernachlässigte Leitbildinhalte in den Studien zu legen.
- (3) Die Evaluierung des Leitbildes erfolgt unter Nutzung geeigneter Methoden (z.B. Online-Fragebogen).
- (4) Die Evaluierung des Leitbildes wird jährlich durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement durchgeführt.
- (5) Das Rektorat erhält die Ergebnisse der Evaluierung.
- (6) Die Ergebnisse werden in aggregierter Form PHDL-intern veröffentlicht.

§ 7 Evaluierung der Organisationseinheiten

- (1) Die Evaluierung der Organisationseinheiten umfasst die Evaluierung aller Organisationseinheiten der PHDL.



- (2) Ziel der Evaluierung der Organisationseinheiten ist es, dem Rektorat und der Leitung der Organisationseinheiten Rückmeldung über (i) die Service- und Benutzerfreundlichkeit der Organisationseinheiten und (ii) das professionelle Handeln der Leitung der Organisationseinheiten aus Sicht der Studierenden, der Lehrenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu geben.
- (3) Die Evaluierung der Organisationseinheiten erfolgt unter Nutzung geeigneter Methoden (z.B. Online-Fragebogen).
- (4) Die Evaluierung der Organisationseinheiten wird alle drei Jahre von der Stabsstelle Qualitätsmanagement durchgeführt.
- (5) Das Rektorat erhält die Ergebnisse der Evaluierung. Die Leitung jeder Organisationseinheit erhält das Ergebnis über die Service- und Benutzerfreundlichkeit ihrer Organisationseinheit und zu ihrem professionellen Handeln.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Evaluierungsrichtlinien treten mit 1. Mai 2021 in Kraft. Grundlage für diese Richtlinien bieten § 33 des HG 2005 sowie die Satzung der PHDL.